



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Schulzahnpflege- reglement

11.12.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Prophylaxe
3. Jährliche Kontrolle
4. Behandlung
5. Honorare
6. Kostenübernahme
7. Ausschluss von den schulzahnärztlichen Leistungen
8. Zahnarztbesuch
9. Aufsicht
10. Berichterstattung
11. Kompetenzzuweisung
12. Inkraftsetzung

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom
29. Oktober 1944

beschliesst

§1 Allgemeines

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu ihren Lasten während der obligatorischen Schulzeit Aufklärung und Prophylaxe bezüglich Zahnpflege zu betreiben.

Dies geschieht durch:

- Gesundheitserziehung im Schulunterricht
- jährliche Kontrolle durch den (die) Schulzahnarzt (-ärztin)

§2 Prophylaxe

Für die Aufklärung sind Eltern, Schulzahnärzte (-innen) gemeinsam verantwortlich.

§3 Jährliche Kontrolle

1. Für die in Breitenbach wohnhaften, schulpflichtigen Kinder (inklusive Kindergartenschüler) findet eine jährliche Kontrolle des Gebisszustandes statt.
2. Die Untersuchung wird durch Eidg. diplomierte Zahnärzte (-innen), mit denen die Gemeinde einen Vertrag als Schulzahnarzt (-ärztin) abgeschlossen hat, durchgeführt.
Die Überweisung an Fachspezialisten bleibt vorbehalten.
3. Die Inhaber der elterlichen Gewalt erklären, bei welchem Schulzahnarzt (-ärztin) ihr Kind die jährliche Kontrolle durchführt.
4. Die Schulleitung der Schulen Breitenbach nimmt die schriftlichen Anmeldungen der Eltern entgegen und leitet jeweils zu Beginn des Schuljahres die Daten an die entsprechenden Schulzahnärzte weiter.
5. Die Schulzahnärzte bieten die Kinder zur Jahreskontrolle auf.
6. Die jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt ist obligatorisch.
Eltern, die diese Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt durchführen lassen, bringen dem Schulsekretariat eine schriftliche Bestätigung bei, dass die Kontrolle stattgefunden hat.

§4 Behandlung

Die Eltern haben zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen.

§5 Honorare

Die Honorarsätze richten sich nach dem geltenden Sozialversicherungstarif gemäss Empfehlung der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO.

§6 Kostenübernahme

1. Für folgende Leistungen übernimmt die Gemeinde pro Kind die Kosten:
 - die jährliche Untersuchung
 - Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht
2. Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Eltern in jedem Falle sämtliche Kosten.
3. Der Schulzahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Nach Begleichung der Rechnung und eventueller Abrechnung mit der Krankenkasse können die Eltern den Kostenbeitrag der Gemeinde gemäss des an dem Tage des Behandlungsbeginns gültigen Kostenregulativs einfordern.
4. Bei zu erwartenden Kosten von mehr als Fr. 500.— erfolgt die Behandlung erst nach der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einem Kostenvoranschlag.

§7 Ausschluss von den schulzahnärztlichen Leistungen

1. Bei Nichtbeachtung von Weisungen des (der) Zahnarztes (-ärztin) durch den Schüler oder die Vertreter der elterlichen Gewalt erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung.
2. Im Wiederholungsfalle kann die Schulleitung auf Antrag von Lehrerschaft oder Schulzahnarzt (-ärztin) den Ausschluss von der Schulzahnpflege bei gleichzeitiger Information des Gemeinderates verfügen.
3. Befolgen Patienten Weisungen des (der) behandelnden Arztes (Ärztin) nicht, entfallen sämtliche Ansprüche gemäss §6 Absatz 3.

§8 Zahnarztbesuch

Voraussehbare, individuelle Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

§9 Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Schulzahnpflege führt die Schulleitung.
2. Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnärzten (-und Ärztinnen) regelt die Schulleitung abschliessend. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§10 Berichterstattung

Die Schulleitung erstellt jährlich einen Bericht über spezielle Vorkommnisse und schlägt dem Gemeinderat allfällige Änderungen des vorliegenden Reglements vor.

§11 Kompetenzzuweisung

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements überträgt die Einwohnergemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, Reglement und Kostenregulativ nach Konsultation der Schulleitung in eigener Verantwortung zu ändern.

§12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderung per 1.8.2002, gemäss GRB vom 28.01.2002.

Änderung per 1.1.2007, gemäss GRB vom 20.11.2006.

Der Gemeindepräsident:

Dieter Künzli

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Dürr

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. Dezember 2006

win/a/Reglemente/SCHULZAH.DOC